

Rundby (1185 bis 12. Juli 1187) wurde bei einem Einfalle der Esten erschlagen. Auf 3. Peter (1188 bis 18. September 1197) und 4. Olof (Olaus) mit dem Zunamen Lambatunga (1197 bis 11. November 1200) folgte eine längere Sedisvacanz. Dann wurde der Kaplan König Sverkers postulirt, nämlich 5. Valerius (25. October 1207 bis 6. April 1219), ein gelehrter und tugendhafter Mann, der jedoch als spurius irregulär war. Innocenz III. ermächtigte aber mit Rücksicht auf die Wahl der Geistlichkeit, die Zustimmung des Königs und den Wunsch der Bevölkerung den Erzbischof von Lund, wenn er nach genauer Prüfung der Verhältnisse es für zuträglich erachte, den Erwählten von der Irregularität zu dispensiren. Nach ihm wurde 6. Olof II. mit dem Zunamen Vasatomer (10. Februar 1224 bis 19. März 1234), regis dilectus cognatus, Bischof von Strengnäs, von Clerus und Volk postulirt. Honorius III. wies den Erzbischof von Lund und den Bischof von Skara an, den Postulirten auf den erzbischöflichen Stuhl zu transserire, ecclesia Upsaliensi capitulum non habente (Dipl. Suec. I, 287). Unter 7. Jarler O. Praed. (17. December 1235—1255) wurde, während früher ein capitulum monachorum am Uspalenser Dome bestand, dort ein collegium canonicorum sascularium, Propst, Archidiacon und zwei Capitulare, eingesetzt. Die Zahl der Canoniker ward 1276 auf 12 vermehrt, und 1470 zählte das Capitel 20 Mitglieder; ein weiterer Zuwachs lässt sich nicht nachweisen. Als der Dom in Alt-Upsala niederrannte, bewilligten zwei päpstliche Schreiben einen Ablauf von 40 Tagen für Beiträge zu seinem Wiederaufbau. Im J. 1247 erschien als päpstlicher Legat der Cardinalsbischof Wilhelm von Sabina, der unter Anderem den Auftrag hatte, Domkapitel überall da einzurichten, wo solche sich noch nicht vorsanden. Innocenz IV. erkannte dann durch Schreiben vom 7. December 1250 (Dipl. Suec. I, 348) den schwedischen Capiteln, die nach Anordnung des Legaten Wilhelm wenigstens aus einem Prälaten und fünf Capitularen bestehen sollten, das ausschließliche Recht der Bischofswohl zu; denn seit Langem, fügt er bei, institui vel destitui potius per saecularis potestatis potentiam, regis sc. et baronum, necnon et ad clamorem tumultuantis populi. Der Legat Wilhelm präfidierte 1248 einem Provinzialconcil in Stenninge bei Linköping. Dort wurden die Bischöfe angewiesen, innerhalb Jahresfrist sich die Decretalen Gregors IX. zu verschaffen. Das Ehelichgesetz wurde eingefügt, kein Geistlicher dürfe sich fernerhin verheiraten. Da der Legat das Reich Schweden mirabiliter et misericorditer conturbatum fand . . . eo, quod fere omnes sacerdotes erant presbyterorum filii patrum vestigiis inhaerentes contrahendo solemniter matrimonia vel publice concubinas habendo in sacris ordinibus constituti curam quoque habentes animarum nulla sedis

apostolicas dispensations obtenta, so wurde unter Androhung der Excommunication anfehlt, Frauen und Concubinen in Jahresfrist zu entlassen; nur mit den 50 Jahre alten Geistlichen und Frauen, welche dem Bischofe vollkommenen Enthaltsamkeit gelobten und das Versprechen gaben, nie unter demselben Dache schlafen zu wollen, könne der Bischof ein Nachsehen haben (poterit episcope sustinere; Dipl. Suec. I, 380 sq.). Alterschwäche und Lähmung nöthigten den efrigen Seelenhirten schließlich, den Hirtenstab niederzulegen. Sein Nachfolger 8. Laurentius O. S. Fr. (1257 bis 8. März 1267) forderte streng die Beobachtung der Ehelichgesetze. Der nach seinem Tode vom Capitel postulirte Bischof von Strengnäs wurde vom Papste nicht bestätigt; letzterer ernannte durch Provision den Lunder Dompropst 9. Sasse (Sacherus oder Gacerus) am 24. September 1267, und als derselbe ablehnte, den Archidiacon von Uppsala, 10. Folke (Fulco [Johannes]; 17. August 1274 bis 5. März 1277), von Birger Jarl dilectus noster cognatus genannt. Ein päpstlicher Legat überbrachte das für Folke bestimmte Pallium dem Bischofe von Westerss, der auch Auftrag erhielt, unbeschadet der Rechte des Lunder Stuhles dem Ernannten die Weihe zu ertheilen. Folke verlegte, wie bereits oben angedeutet, mit Genehmigung Papst Alexanders IV., des Königs und des Gesammetepiscopates, den Dom und die erzbischöfliche Residenz von Uppsala, „einem kleinen und unansehnlichen Orte, wo nicht einmal an den hohen Festtagen sich Leute fanden, denen der Erzbischof das Wort Gottes verklünden könnte“, nach einem nicht unbedeutenden Flecken mit Namen Åros, Dextra Åros an der Hysris, mit Beibehaltung des altenwürdigen Namens. Derselbe Erzbischof übertrug auch die Gebeine des Nationalheiligen, Erichs, nach Neu-Uppsala und vermehrte, wie oben erwähnt, die Zahl der Domherren. 11. Jacob Israelsson (Jacobus Erlandi; 5. April 1278 bis October 1281) ließ sich weihen vom Lunder Erzbischof. Mit der Uebermittlung des Palliums wurden aber vom Papste die Bischöfe von Linköping und Roskilde beauftragt; der Erzbischof von Lund behauptete zwar, es sei kraft eines apostolischen Indulxes alter Brauch, daß Lund das Pallium ertheile; der electus Upsaliensis wandte jedoch dagegen ein, seit unendlichen Zeiten sei das Gegenteil Brauch. Die nächsten drei Erzbischöfe waren nur electi, welche nie das Pallium erhielten. 12. Johannes Odulsson (Joannes Adolfi) O. Praed. (29. December 1281), Archidiacon von Uppsala, gab seinen Hirtenstab bald den Händen Martins IV. zurück. Unter 13. Magnus Bosson (1285 bis 1. Juni 1289) gingen zwei Domherren, der eine von Lund, der andere von Uppsala, nach Rom; der erstere sollte das Recht seines Auftraggebers, den Erzbischof von Uppsala mit dem Pallium zu bekleiden, wahren, der zweite sollte es bestreiten. Der Papst beauftragte Lund, und für den Fall, daß dies ver-